

DAKKS | Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH  
Spittelmarkt 10 | 10117 Berlin

Baustoffprüfstelle Wismar GmbH  
Frau Dipl.-Ing. Ellen Stoige  
Frau Dipl.-Wirt.-jur.(FH) Steffi Korsch  
Lübsche Straße 109  
23966 Wismar

Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH  
Standort Berlin

Ansprechpartner:  
Evelyn Körner  
Tel: +49 30 670591-403  
evelyn.koerner@dakks.de

04.08.2020

## AKKREDITIERUNGSBESCHEID

**Ihr Antrag auf Änderung Ihrer Akkreditierung  
Eingang bei der DAKKS: 25.11.2019**

**Akkreditierungsnummer: D-PL-17470-01**  
Erteilt am 29.05.2017

Sehr geehrte Frau Stoige, sehr geehrte Frau Korsch,

zu Ihrem Antrag möchten wir Ihnen folgende Entscheidungen mitteilen:

- I. Wir ändern Ihre Akkreditierung als Prüflaboratorium wie folgt ab: ab sofort beruht Ihre Akkreditierung auf der DIN EN ISO/IEC 17025:2018.

Der Geltungsbereich Ihrer Akkreditierung ergibt sich ab sofort aus der beiliegenden Akkreditierungsurkunde vom heutigen Tage samt Urkundenanlage. Die bisherige Akkreditierungsurkunde vom 15.08.2018 samt Urkundenanlage wird hierdurch ersetzt.

- II. Die mit Bescheid vom 29.05.2017 ausgesprochene Befristung der Akkreditierung wird aufgehoben.
- III. Ihre bisherige Akkreditierungsurkunde vom 15.08.2018 wird für ungültig erklärt.  
Sie sind verpflichtet, die bisherige Akkreditierungsurkunde inkl. der Urkundenanlage innerhalb von zwei Wochen an uns zurückzugeben, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist.

Aktenzeichen:  
PL-17470-01 2019 E1

Geschäftsführer:  
Dr.-Ing. Stephan Finke

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Manfred Hennecke

Sitz: Berlin, AG Berlin-Charlotten-  
burg HRB 122846 B  
USt-IdNr: DE815123526

Berliner Volksbank  
IBAN: DE 52 10090000 8841025009  
BIC: BEVODEBBXXX

Standort Berlin  
Spittelmarkt 10  
10117 Berlin  
Tel: 030 670591-0  
Fax: 030 670591-15

Standort Braunschweig  
Bundesallee 100  
38116 Braunschweig  
Tel: 0531 592-1901  
Fax: 0531 592-1905

Standort Frankfurt  
Europa-Allee 52  
60327 Frankfurt am Main  
Tel: 069 610943-0  
Fax: 069 610943-90

www.dakks.de

- IV. Wir gestatten Ihnen, das Akkreditierungssymbol im Rahmen der geänderten Akkreditierung zu verwenden.  
Dabei müssen Sie weiterhin die **Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde und des Akkreditierungssymbols der DAkkS** einhalten (Dokument 71 SD 0 011).
- V. Die Akkreditierung ist so lange gültig, wie die DIN EN ISO/IEC 17025:2018 im angegebenen Ausgabebestand von der Europäischen Kommission als harmonisierte Norm im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geführt wird (**auflösende Bedingung**). Dies bedeutet, dass diese Akkreditierung erlischt, wenn die zugrundeliegende Akkreditierungsnorm im angegebenen Ausgabebestand nicht mehr harmonisiert ist.
- VI. Die anderen Regelungen und Nebenbestimmungen des Bescheids vom 29.05.2017, mit dem die Akkreditierung erteilt wurde, bleiben unverändert bestehen.
- VII. Sie tragen die Kosten für die Änderung Ihrer Akkreditierung.

## BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 22.11.2019 mit der letzten Ergänzung vom 10.07.2020 haben Sie die Änderung Ihrer Akkreditierung als Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 beantragt. Wir haben Ihren Antrag daraufhin bearbeitet und die erforderlichen Prüfungsschritte eingeleitet.

Im Einzelnen haben Sie folgende Änderungen an Ihrer Akkreditierung beantragt:

- Änderung des Geltungsbereichs der Akkreditierung
- Aktualisierung der Akkreditierungsnorm

Die Begründung zu den einzelnen Regelungen dieses Bescheids finden Sie nachfolgend:

### 1. Zu Ziffer I dieses Bescheids:

Aufgrund der Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen und Nachweise sowie der Begutachtung vor Ort sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie für die in der anliegenden Akkreditierungsurkunde genannten Bereiche die Anforderungen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. § 2 Abs. 1 AkkStelleG und der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 sowie die ggf. ergänzend geltenden Anforderungen erfüllen.

Ihrem Antrag auf Änderung der Akkreditierung entsprechen wir daher gerne.

### 2. Zu Ziffer II dieses Bescheids:

Akkreditierungen werden ohne besondere Rechtsgrundlage nicht mehr befristet erteilt. Die bisher erforderlichen Reakkreditierungen werden durch nicht besonders zu beantragende Wiederholungsbegutachtungen ersetzt.

### **3. Zu Ziffer III dieses Bescheids:**

Mit der Ihnen mit diesem Bescheid übermittelten Akkreditierungsurkunde wird der aktuelle Umfang Ihrer Akkreditierung dargestellt. Die bisherige Akkreditierungsurkunde ist nicht mehr aktuell. Daher besteht kein Bedürfnis mehr, die bisherige Akkreditierungsurkunde gültig und im Umlauf zu belassen.

Ihre Akkreditierung tragen wir entsprechend in die Datenbank der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen ein.

Die Rückforderung der bisherigen Akkreditierungsurkunde beruht auf § 52 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### **4. Zu Ziffer IV dieses Bescheids:**

Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung gestatten wir gerne weiterhin die Verwendung des individuellen Akkreditierungssymbols gemäß § 6 AkkStelleG i.V.m. §§ 1 und 4 der Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Akkreditierungssymbols der Akkreditierungsstelle (SymbolVO) im Rahmen der geänderten Akkreditierung. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung legen wir fest, dass Sie bei der Verwendung des Akkreditierungssymbols die Vorgaben aus unserem genannten Regeldokument einhalten müssen.

### **5. Zu Ziffer V dieses Bescheids:**

Die auflösende Bedingung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG stellt sicher, dass lediglich Akkreditierungen auf Grundlage harmonisierter Normen bestehen.

Die Akkreditierung wird in Art. 2 Nr. 10 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 definiert als Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in **harmonisierten Normen** festgelegten Anforderungen erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen. Mit der auflösenden Bedingung wird sichergestellt, dass die vorgenannte Definition beachtet wird. Der Harmonisierungsstatus einer Norm ergibt sich aus den Mitteilungen der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

### **6. Zu Ziffer VI dieses Bescheids:**

Mit diesem Hinweis wird klargestellt, dass alle weiteren bisherigen Regelungen und Nebenbestimmungen, die mit der Erteilung der Akkreditierung verbunden waren, von dieser Änderung der Akkreditierung nicht berührt werden und weiterhin gelten.

### **7. Zu Ziffer VII dieses Bescheids:**

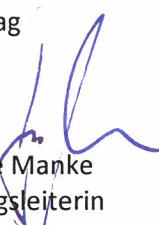
Gemäß § 1 der Gebührenverordnung der Akkreditierungsstelle ist die mit diesem Bescheid erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistung kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen als Gebührenschuldner gemäß § 6 Bundesgebührengesetz zu zahlen, weil Sie die Leistung beantragt haben.

Einen Gebührenbescheid, aus dem sich die genaue Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt, übersenden wir Ihnen gesondert.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH, Spittelmarkt 10, 10117 Berlin zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Heike Manke  
Abteilungsleiterin

Anlage:

Akkreditierungsurkunde Nr. D-PL-17470-01-00 mit Anlage (Beschreibung des Akkreditierungsumfanges)

Zur Information:

Der aktuelle Akkreditierungszyklus hat mit der Akkreditierungsentscheidung am 29.05.2017 begonnen und endet spätestens zum 28.05.2022. Die Wiederholungsbegutachtung ist daher im Dezember 2021 vorgesehen, um eine rechtzeitige Akkreditierungsentscheidung und damit den Bestand der Akkreditierung zu gewährleisten.

Die nächste Überwachungsbegutachtung wird nach jetziger Planung im Juli 2021 stattfinden, Sie können diesen Termin auch für eine vorgezogene Wiederholungsbegutachtung nutzen. Diese Angabe ist noch nicht verbindlich.